

fändem gewollt oder ungewollt vorzuenthalten. Das zu gewährleisten ist Angelegenheit eines jeden Bürgers. Die Pflicht der gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte besteht darin, die Bevölkerung darüber aufzuklären und sie auf die Konsequenzen von Nachlässigkeiten hinzuweisen.

Das Urteil verweist darauf, daß grundsätzlich die Betroffenen alle Möglichkeiten wahrzunehmen haben, die zur Wahrung von Fristen notwendig sind, und daß sie sich dazu auch in die Lage versetzen müssen. Von der Einhaltung verfahrensrechtlich vorgeschriebener Fristen hängt wesentlich die Rechtssicherheit ab. Das Recht eines Verfahrensbeteiligten, auf die Rechtskraft einer Entscheidung zu vertrauen, ist nicht weniger schutzwürdig als die evtl. gerade noch entschuldbare Fristversäumnis. Wenn auch grundsätzlich die Durchsetzung des materiellen Rechts nicht an einer versäumten Frist scheitern soll, so ist dennoch allzu große Nachsicht bei der Beurteilung von Fristversäumnissen unangebracht. Sicher sind lebensfremde, überspitzte Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Empfängers einer Postsendung zu vermeiden.

An den Grad des Verschuldens bei Fristversäumnissen sind m. E. auch in Zukunft strenge Anforderungen zu stellen. Die gegenwärtige Fassung des Entwurfs eines Zivilverfahrensgesetzes bezieht sich zwar nicht mehr auf Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle, um eine Beseitigung von den Folgen einer Fristversäumnis zu rechtfertigen, geht aber davon aus, daß lediglich schuldlose Fristversäumnisse die Befreiung von den Folgen nach sich ziehen können. Gehen daher dem Empfänger auf Grund von Nachlässigkeiten Postsendungen nicht zu, so wird das auch in Zukunft kein Entschuldigungsgrund sein.

Werner Quese I,
Richter am Bezirksgericht Potsdam

Arbeitsrecht

§ 113 Abs. 2 Buchst. b GBA; Rahmenkollektivvertrag für die Werk tätigen des sozialistischen Binnenhandels in der DDR; OG-Richtlinie Nr. 29.

Die Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit einer Vereinbarung zwischen Betrieb und Werk tätigen zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA ist nicht davon abhängig, daß der Werk tätige die Qualifikation besitzt, die in den lohnrechtlichen Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit vorgesehen ist. Mängel in der Qualifikation des Werk tätigen ebenso wie in der Anleitung, Unterstützung und Qualifizierung durch den Betrieb können sich aber bei der differenzierten Festsetzung der Höhe des von dem Werk tätigen zu leistenden Schadenersatzes auswirken.

OG, Urt. vom 25. Juni 1971 - Ua 4/71.

Die Klägerin zu 1) ist seit 1962 im Handel beschäftigt. Sie war zunächst als Serviererin und von 1966 an als Leiterin verschiedener Verkaufsstellen tätig. Der Kläger zu 2), ihr Ehemann, hat einen handwerklichen Beruf erlernt und war dann langjährig als Behördenangestellter tätig. Die Klägerin zu 1) ist als Leiterin und der Kläger zu 2) als stellvertretender Leiter einer Kleinstgaststätte bei der Verklagten beschäftigt gewesen. Der monatliche Tariflohn betrug für die Klägerin zu 1) 445 M und für den Kläger zu 2) 405 M. In den Arbeitsverträgen war zwischen den Parteien die Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA vereinbart worden.

Bei der Übergabeinventur anlässlich des Urlaubs der Klägerin wurde ein Fehlbetrag von 4 831,11 M festgestellt, der sich auf Grund der nachfolgenden Abstimmungen auf 5 620,56 M erhöhte. Wegen dieses Fehlbetrags hat die Verklagte die Konfliktkommission angerufen, die die Klägerin verpflichtete, an die Verklagte Schadenersatz in Höhe des dreifachen Betrags ihres monatlichen Tariflohnes zu zahlen.

Gegen den Konfliktkommissionsbeschuß haben die Klägerin Klage (Einspruch) erhoben. Der Staatsanwalt des Bezirks hat beantragt, das Verfahren vor dem Bezirksgericht als Gericht erster Instanz durchzuführen. Die Klägerin haben beantragt, unter Aufhebung des Konfliktkommissionsbeschlusses die Verklagte mit ihren Ansprüchen abzuweisen.

Mit seinem Urteil hat das Bezirksgericht den Konfliktkommissionsbeschuß aufgehoben und die Verklagte mit ihren Schadenersatzansprüchen abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte Einspruch (Berufung) beim Obersten Gericht eingelegt und beantragt, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klägerin zu verurteilen, an sie den dreifachen Betrag ihres monatlichen Tariflohnes als Schadenersatz zu zahlen.

Der Einspruch (Berufung) war zulässig. Er hatte zum Teil Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat zutreffend festgestellt, daß die Klägerin auf Grund ihrer Tätigkeit als Leiterin und stellvertretender Leiterin einer Kleinstgaststätte zu dem in Teil II, Abschn. E, Ziff. 3 des Rahmenkollektivvertrages für die Werk tätigen des sozialistischen Binnenhandels in der DDR (Rahmenkollektivvertrag) genannten Personenkreis gehören, mit dem die Verklagte eine schriftliche Vereinbarung zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA abschließen kann, und daß die Parteien im Arbeitsvertrag eine solche Vereinbarung abgeschlossen haben. Bei der rechtlichen Würdigung des ausreichend aufgeklärten Sachverhalts ist es jedoch zu dem unzutreffenden Ergebnis gelangt, daß die Vereinbarung rechtsunwirksam bzw. nicht anwendbar sei, weil bei ihrem Abschluß den Klägern die für die Ausübung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeit erforderliche Qualifikation gefehlt und die Verklagte ihnen diese auch in der folgenden Zeit nicht durch hierzu geeignete Maßnahmen verschafft habe. Die auf diesen rechtlichen Erwägungen beruhende Entscheidung verletzt das Gesetz durch unrichtige Anwendung des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA in Verbindung mit der oben genannten Bestimmung des Rahmenkollektivvertrages. Sie konnte daher nicht aufrechterhalten werden.

Bei richtiger rechtlicher Würdigung des Sachverhalts hätte das Bezirksgericht davon ausgehen müssen, daß die Bestimmung in § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA als Rechtsgrundlage für den Schadenersatzanspruch des Betriebes Anforderungen an die Qualifikation des Werk tätigen als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit bzw. Anwendbarkeit einer Vereinbarung zur Übernahme der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit nicht enthält. Auch der Rahmenkollektivvertrag, auf den das Gesetz wegen der näheren Einzelheiten der Regelung verweist, macht in den Bestimmungen über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit auf der Grundlage der Rechenschaftspflicht die Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit einer dahingehenden Vereinbarung zwischen Betrieb und Werk tätigen nicht vom Vorhandensein einer bestimmten Qualifikation des Werk tätigen abhängig. Bereits hiernach kann festgestellt werden, daß das Vorhandensein einer bestimmten Qualifikation des Werk tätigen nicht zu den Voraussetzungen für die